

XXIV. GP.-NR  
13864 /J  
31. Jan. 2013

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Josef Auer und Genossen  
an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur  
betreffend Aufstieg trotz Nichtgenügend aufgrund aufsichtsrechtlicher Weisung des  
Landesschulrates

Aufsteigen trotz Nichtgenügend ist ein altes Diskussionsthema zwischen der SPÖ als  
Vertreterin einer motivierenden Pädagogik und den Anhängern der Noten als  
Disziplinierungsinstrument in der ÖVP. Auf der Basis der geltenden gesetzlichen  
Regelungen kam es an der Handelsakademie in Innsbruck am Ende des  
abgelaufenen Schuljahres 2011/12 zur Situation, dass zwei Schüler einer 2. Klasse  
aufgrund zweier Nichtgenügend nicht zum Aufsteigen berechtigt waren. Sie sind  
daraufhin zu den Wiederholungsprüfungen angetreten, haben eine der beiden WH's  
bestanden und die andere nicht, worauf die Klassenkonferenz beschlossen hat, dass  
beide die Klasse zu wiederholen haben.

Gegen diese Entscheidung haben die Eltern eines Schülers fristgerecht Berufung  
eingelegt, die anderen nicht. Der Berufung wurde stattgegeben, sodass mit Beginn  
des Schuljahres der eine Schüler in die 3. Klasse aufgestiegen ist, der andere nicht.  
Als der Vater dieses Schülers von der Entscheidung des Landesschulrates erfuhr,  
beschwerte er sich beim amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und  
drängte darauf, dass sein Sohn ebenfalls aufsteigen dürfe.

In der Folge wurde zunächst versucht, die Klassenkonferenz zu einer Änderung ihres  
Beschlusses zu bewegen, was diese aber ablehnte.

Nach diversen Diskussionen mit der Direktion und dem Lehrerkollegium und einem  
Hin und Her hinsichtlich der vom Schüler zu besuchenden und tatsächlich besuchten  
Klasse (er war zeitweise in der 2. und zeitweise in der 3. Klasse) wurde der  
Schulleitung mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 mitgeteilt, dass der  
Landesschulrat für Tirol nach einer „Überprüfung im Aufsichtswege“ dem Schüler  
N.N. die Berechtigung zum Aufsteigen in die 3. Klasse erteile, weil er über

ausreichend Leistungsreserven verfüge, die einen erfolgreichen Besuch der 3. Klasse erwarten ließen.

In Anbetracht dieser nicht alltäglichen Entscheidungspraxis richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur folgende

### Anfrage

1. Wurde das BMUKK seitens des Landesschulrates für Tirol mit dieser Angelegenheit befaßt?
2. Ist die Vorgangsweise, bei nicht rechtzeitiger Einbringung einer Berufung gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen im Wege eines Aufsichtsverfahrens durch die vorgesetzte Schulbehörde nachträglich ein Verfahren durchzuführen und das Aufsteigen zu genehmigen, durch die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes gedeckt?
3. Der Landesschulrat beruft sich auf die Erl.Bem zu RV 401 (XIV.GP) in denen es u.a. heißt, „Eine Abhilfe im Aufsichtsweg ist auch in allen jenen Fällen möglich, in denen dem Schüler zur Verfolgung seiner Recht ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel nicht zur Verfügung steht.“ Ist unter „nicht zur Verfügung steht“ auch gemeint, dass ein Rechtsmittel zwar zur Verfügung stünde, dessen rechtzeitiges Einbringen aber versäumt wurde.
4. Wenn das BMUKK die Ansicht des LSR für Tirol teilt und es nicht notwendig ist, Rechtsmittel fristgerecht einzubringen sondern jederzeit auch die Schulbehörde ersucht werden kann, eine Überprüfung im Aufsichtsweg vorzunehmen, wird dann das BMUKK in seinen Informationen zum Schulunterrichtsgesetz künftig alle Eltern auf diese Möglichkeit hinweisen?

Die unterzeichneten Abgeordneten weisen darauf hin, dass es angesichts der monatelangen Unsicherheit nicht darum geht, dem Schüler konkret die Möglichkeit des Aufstiegens zu verwehren. Sie vertreten ohnehin die Ansicht, dass diese Aufstiegsregelungen zu ändern sind. Es geht aber darum, dass gleiches Recht für alle zu gelten hat und Schüler, Eltern und Lehrer wissen sollen, wie weit das Aufsichtsrecht in solchen Fällen geht.



The image shows five handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains three signatures: a large, stylized one on the left, a smaller one in the middle, and a large, flowing one on the right. The bottom row contains two signatures: a large, stylized one on the left and a smaller one on the right. The signatures are written in a cursive style.